AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Dachau, Weiherweg 16,
85221 Dachau; pressestelle@lra-dah.bayern.de; www.landkreis-dachau.de;
Jährlicher Bezugspreis Euro 35,00

76. Jahrgang **Nr. 54** **Datum 16.12.2020**

Inhaltsverzeichnis:

- Allgemeinverfügung
  zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Dachau aufgrund steigender Fallzahlen

****

Allgemeinverfügung

zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
im Landkreis Dachau aufgrund steigender Fallzahlen

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Dachau erlässt das Landratsamt Dachau gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 24 Abs. 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Änderungsverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung Nr. 51 vom 10.12.2020 wird aufgehoben.
2. Für die in der Anlage I zu dieser Allgemeinverfügung aufgeführten öffentlichen Plätze wird die Pflicht zur Tragung einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet.

Die Anlage I wird insoweit zum Bestandteil dieser Allgemeinverfügung erklärt.
Von dieser Tragepflicht sind befreit:

a) Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie
b) Personen, die in Form eines ärztlichen Attests glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, und

c) Personen, die sich auf Straßen- oder Radwegen (nicht auf den Gehwegen und Plätzen) mit den entsprechenden Fortbewegungsmitteln (z.B. Auto, Fahrrad, eRoller) zulässigerweise fortbewegen.

d) Des Weiteren ist das kurzzeitige Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 17.12.2020 in Kraft, und gilt zunächst bis zum Ablauf des 10.01.2021.

Hinweise:

1. Die sonstigen Vorschriften der der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

2. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Begründung

Das Landratsamt Dachau ist gem. Art. 65 der Zuständigkeitsverordnung sachlich und gem. Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich für den Erlass dieser Änderungsverfügung zuständig.

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 28 IfSG. Demnach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 28 IfSG. Demnach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Auf dem Gebiet des Landkreises Dachau wurde zwischenzeitlich eine Vielzahl von Personen festgestellt, welche an COVID-19 erkrankt sind bzw. ansteckungsverdächtig bezüglich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind/waren.

SARS-CoV-2 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Die angeordneten Maßnahmen sind zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten notwendig. Im Rahmen der bisherigen epidemiologischen Erfahrungen mit der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 wurde durch die zuständigen Behörden festgestellt, dass insbesondere dann mit einer erhöhten Verbreitung des Virus gerechnet werden muss, wenn ein Abstand von 1,5 m zwischen den Personen ohne entsprechende Mund-Nase-Bedeckung nicht eingehalten werden kann.

Die Nichteinhaltung des Mindestabstandes ist hierbei zunächst insbesondere an stark frequentierten öffentlichen Plätzen, welche auch auf Grund ihrer baulichen (An)Lage sowie konkrete Nutzung die konstante Einhaltung des Abstandes objektiv nicht ermöglichen, zu befürchten.

In Bezug auf die Ausnahmen von der Pflicht zur Tragung einer Mund-Nasenbedeckung orientiert sich die Verfügung an den Vorgaben des § 2 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Die Anordnungen dienen dem effektiven Infektionsschutz, insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2. Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des meist exponentiellen Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger.

Die Bayerische Staatsregierung sieht in Ihrer Eindämmungsstrategie, welche ihren Ausdruck auch in der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung findet, erste Gegenmaßnahmen, wie die im Tenor Genannten, zu treffen, damit das Ermitteln der infektionsrelevanten Kontakte und die Durchbrechung der Infektionsketten durch häusliche Isolierung als wirksames Mittel gegen die Weiterverbreitung zeitnah umgesetzt werden kann. Die Anordnungen dienen vor diesem Hintergrund auch dem Zweck, das Contact Tracing in ausreichendem Maße zu ermöglichen und die Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu halten. Der Landkreis Dachau ist in diesem Zusammenhang aktuell bereits mit mehr als 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage gelistet. Der am 10.12.2020 vom RKI festgestellte und bekannt gegebene Wert liegt bei 233,4.

Auf den Flächen um die Impfzentren in Karlsfeld und Dachau werden sich mit Beginn der Impfungen zahlreiche Personen aus Risikogruppen sowie für die Impfungen nötige, systemrelevantes Personal aufhalten. Dies macht die Anordnung der Maskenpflicht auf diesen Flächen im unmittelbaren Umfeld der Impfzentren unumgänglich.

Die Anordnungen sind zur Erreichung dieser Zwecke geeignet, erforderlich und angemessen.

Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert.

Die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 kann direkt von Mensch-zu-Mensch über die Schleimhäute z. B. durch Aerosole und Tröpfcheninfektion erfolgen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Bereits durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte sowie symptomfreie Personen kann es zu Übertragungen dieser Art kommen. SARS-CoV-2 gilt als sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit. Der Allgemeinverfügung liegt das althergebrachte Grundprinzip der Eindämmung gerade derartiger übertragbarer Krankheiten zu Grunde. Durch die verpflichtende Nutzung von Mund-Nase-Bedeckungen auch auf bestimmten stark frequentierten öffentlichen Plätzen, auf welchen ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann, verringert sich insbesondere die Gefahr der Übertragung der Erkrankung durch die sog. Tröpfcheninfektion, da die Abgabe entsprechender Körperflüssigkeiten durch möglicherweise infizierte Personen nicht unerheblich eingeschränkt wird.

Die Maßnahmen. sind daher zum einen geeignet, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich zu verlangsamen. Zum anderen sind sie auch geeignet, durch die Verringerung möglicher Kontaktpersonen das Contact-Tracing in ausreichendem Maße zu ermöglichen. Sie verlieren betreffend auch nicht ihre Geeignetheit durch die tenorierten Ausnahmen für bestimmte Anlässe und Personengruppen, da grundsätzlich von nur einem geringen Anteil betroffener Personen in Verhältnis zur Gesamtbevölkerung, für welche die Pflicht weiterhin gilt, auszugehen ist, was keine andere Bewertung der Geeignetheit auszulösen vermag.

Die Anordnungen sind zur Erreichung dieser Zwecke auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn kein milderes Mittel ersichtlich, welches die gleiche oder eine vergleichbare Aussicht auf Erfolg haben würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Es gilt, dass eine hinreichende Verringerung der infektionsrelevanten Kontakte sich auf Grund der starken Frequentierung der betroffenen öffentlichen Plätze nur durch die Pflicht zur Tragung einer Mund-Nasen-Bedeckung zu erreichen ist. So ist eine bloße Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung grundsätzlich nicht gleich effektiv. Auch ist insbesondere eine andere gleich wirksame, aber weniger belastende Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches nicht ersichtlich. Ein engerer Geltungsbereich der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung würde den Zweck der Maßnahme nicht in gleichem Maße erfüllen. Die genannten öffentlichen Plätze, auf denen die Pflicht gilt, stellen den Umgriff im öffentlichen Raum dar, in welchem der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten werden kann bzw. eingehalten wird. Die Bereiche weisen z.T. eine Vielzahl von Geschäften, Gastronomiebetrieben sowie weitere Anziehungspunkte für die Bevölkerung auf und werden daher neben den dort beschäftigten

Personen auch von Besuchern sowie im Falle der Bahnhöfe auch von Nutzern des Öffentlichen Personennahverkehrs stark frequentiert. Dies führt zu einem überdurchschnittlich starken Besuch der Plätze. Zum anderen laden die genannten Bereiche und hierbei insbesondere die aufgeführten Plätze, insb. am Dachauer Schloss, aufgrund ihrer Ausstattung und Aussicht auch zum Verweilen ein. In derartigen Bereichen ist es regelmäßig unvermeidbar, dass der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird - sei es an Engstellen, Kreuzungen, Ampeln oder sonstigen Flusshindernissen oder wegen größerer Menschenansammlungen aufgrund der Attraktivität des Ortes insbesondere durch Geschäfte, Gastronomiebetriebe oder sonstigen Freizeitangeboten. Ein engerer räumlicher Geltungsbereich würde deshalb nicht alle notwendiger Weise zu umfassenden Bereiche abdecken.

Die Maßnahmen sind auch angemessen. Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems und der Verwaltung bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Die Anordnungen sind somit angemessen. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den wirtschaftlichen und vergnügungsgetriebenen Interessen der Betroffenen. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus; Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten, zumal die Einschränkungen zeitlich befristet sind. Die Beschränkungen umfassen im Übrigen enge abgrenzbare Bereiche, welche auch zu Fuß schnell zu durchqueren bzw. zu umgehen sind. Auch dies führt im Ergebnis zu einem für den Bürger geringeren Grundrechtseingriff. Um unverhältnismäßige Grundrechtseingriffe in Bezug auf die Pflicht zur Tragung einer Mund-Nasen-Bedeckung zu vermeiden wurden für bestimmte Personengruppen bzw. Anlässe Ausnahmen zugelassen.

Rechtsgrundlage der Befristung ist Art. 36 BayVwVfG. Demnach kann ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen befristet werden. Die tenorierte Befristung entspricht im vorliegenden pflichtgemäßem Ermessen. Hier ist festzuhalten, dass es sich bei den tenorierten Maßregeln um nicht unerhebliche Grundrechtseingriffe auf Grundlage des aktuellen Infektionsgeschehens im Landkreis Freising handelt. Vor dem Hintergrund des sich stets ändernden Infektionsgeschehens ist eine stete Evaluierung der ergriffenen Maßnahmen notwendig um unzulässige Beschwernisse für die Allgemeinheit zu verhindern. Dem Interesse der Allgemeinheit daran, nicht durch entsprechend tiefgreifende Grundrechtseingriffe belastet zu werden, steht insoweit kein erkennbares gleichwertiges Interesse daran, dass diese Allgemeinverfügung keine Befristung erfährt, gegenüber.

Dachau, 16.12.2020

gez.

Dr. Holland

Oberregierungsrat

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht München

Bayerstraße 30
80335 München

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat

Stadt Dachau

Bereich Münchner Straße, Am Unteren Markt, Sparkassenplatz, Bahnhofstraße, Bahnhofsplatz

Der Bereich, welcher in nordsüdlicher Richtung vom Kreuzungspunkt Ludwig-Dill- / Schleißheimer Straße durch den Verlauf der Staatstraße 2047 (Münchner Straße) bis zum Kreuzungspunkt „Am Unteren Mark“ und Langhammerstraße und des östlichen Areals „Sparkassenplatz“ bis zum Ende der Unterführung des Bankgebäudes, sowie weiter dem Verlauf der Staatsstraße 2047 (Münchner Straße) bis zum Kreuzungspunkt Hermann-Stockmann- / Goethestraße sowie der Bereich, welcher vom Kreuzungspunkt Bahnhof- / Münchner Straße in westöstlicher Richtung folgend der Bahnhofstraße bis zum Bahnhofsplatz (Busbahnhof) inklusiv Bahnsteige und Unterführung, umfasst ist.

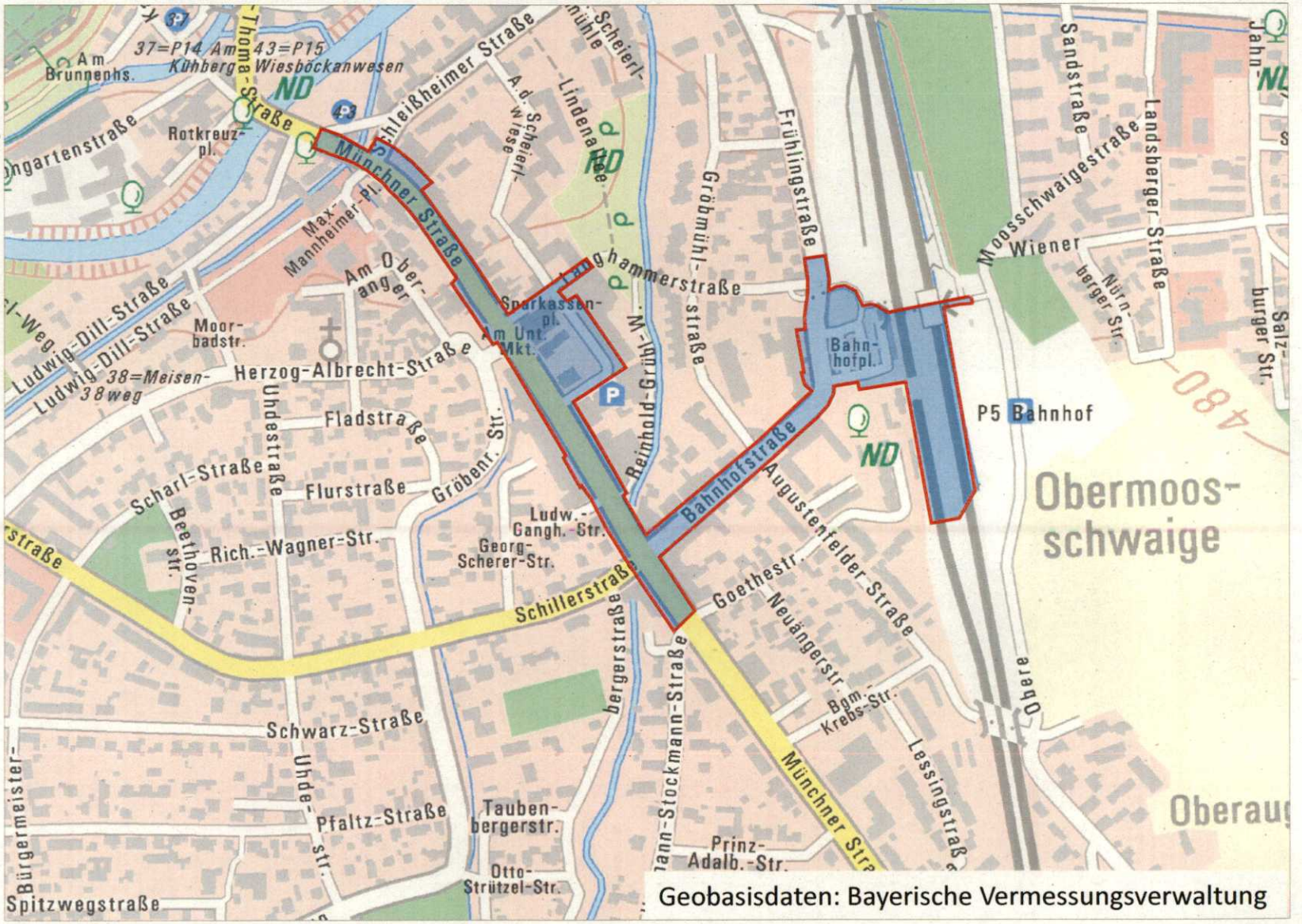

Stadt Dachau

Bereich Altstadt, Dachauer Schlossberg, Kurfürst-Max-Emanuel-Platz

Der Bereich, welcher in nordsüdlicher Richtung folgend vom Kreuzungspunkt Spitalgasse / Augsburger Straße in Richtung Dachauer Altstadt (St.-Jakobs-Kirche) in die direkte Verlängerung der Konrad-Adenauer-Straße bis zum Kreuzungspunkt Apothekergasse, sowie das Areal, welches in westöstlicher Richtung folgend vom Kreuzungspunkt Augsburger- / Pfarrstraße bis zur Apothekergasse (Kulturschranne Dachau) und in nordsüdlicher Richtung bis zur Konrad-Adenauer-Straße (St.-Jakob-Kirche), umschlossen wird, sowie der Bereich, welcher in nordsüdlicher Richtung folgend vom Kreuzungspunkt Augsburger Straße / Schlossgasse durch den Bezirksmuseum u. Ämtergebäude umschließenden Wegeverlauf Richtung Dachauer Schlossberg und dem gesamten Verlauf der Schlossstraße am Kurfürst-Max-Emanuel-Platz, umfasst ist.

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

Stadt Dachau
Areal Rotkreuzplatz

Der Bereich Rotkreuzplatz HsNr. 3 u. 4 des Bayerischen Roten Kreuzes (Kreisverband Dachau) mit vorgelagerter Straße „Rotkreuzplatz“

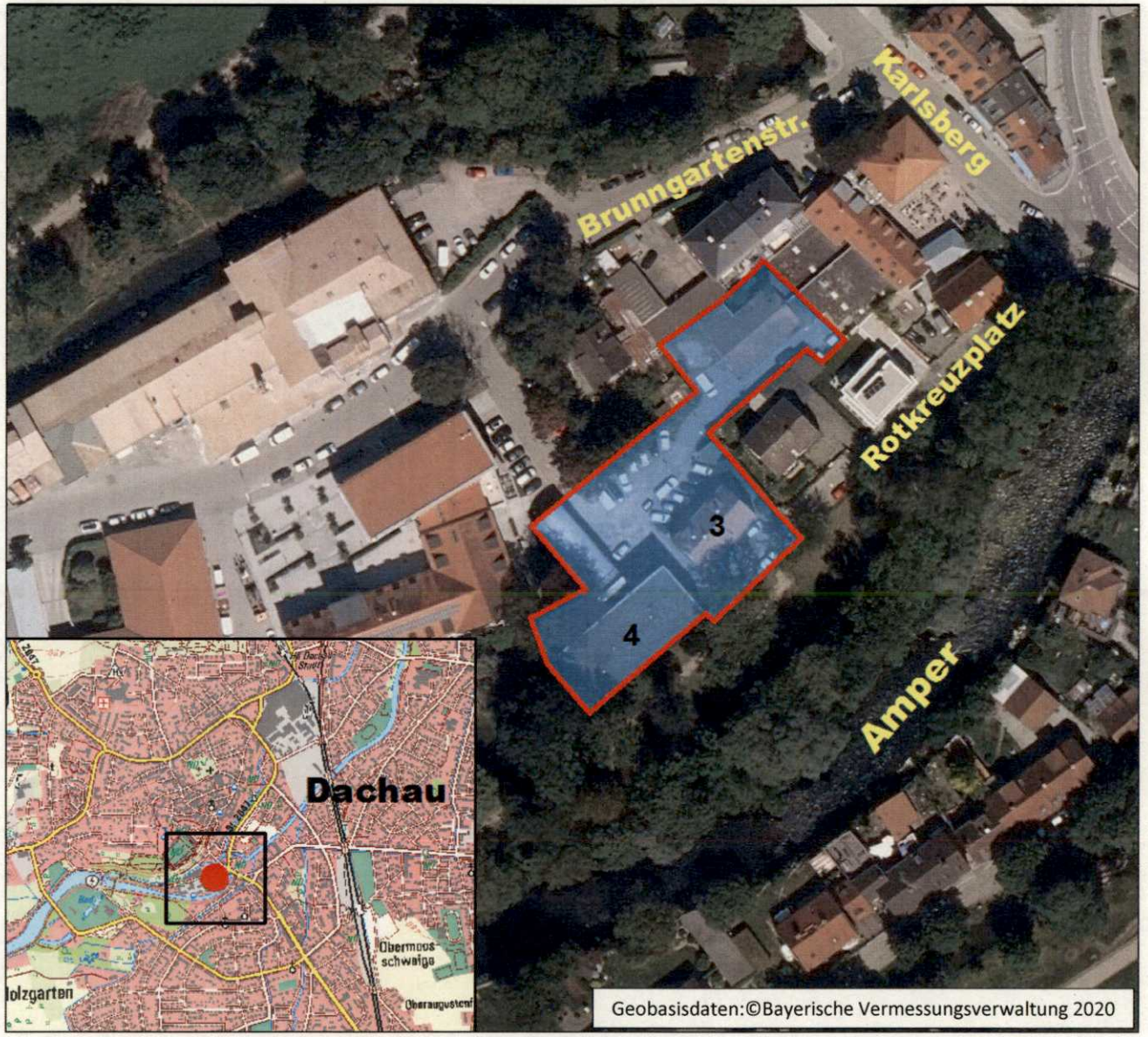

Markt Markt Indersdorf

Areal Bahnhof Markt Indersdorf

Das Areal, welches im nördlichen Bereich durch die Wohnbebauung und im südlichen Bereich durch den parallelen Verlauf der Bahnlinie S2 Dachau-Altomünster (Bahnhofsplatz, Park & Ride Parkplatz, Busparkplatz), östlich vom Kreuzungspunkt der Staatsstraße 2050 (Dachauer Straße) und der Straße Am Bahnhof und westlich dem Gleisverlauf in Richtung Gymnasium Indersdorf folgenden Fußweg bis zum Kreuzungspunkt der Staatsstraße 2054 (Arnbacher Straße), umschlossen wird.

Gemeinde Karlsfeld

Areal Karlsfeld Mitte

Der Bereich, welcher im westlichen Bereich, beginnend ab der Wohnbebauung Rathausstr. 23 und im östlichen Bereich durch den Kreuzungspunkt Kirchweg / Pfarrer-Mühlhauser-Straße sowie das Areal, welches im nördlichen Bereich durch die Straße „An der Wögerwiese“ und im südlichen Bereich durch die Kreuzungspunkte Münchner- (B304), Garten- u. Pfarrer-Mühlhauser Straße (Karlsfeld Mitte), umschlossen wird.

Gemeinde Karlsfeld

Areal Bahnhof Karlsfeld

Der Bereich, welcher westlich durch die Bayernwerkstraße in ihrem parallelen Verlauf zur Bahnlinie, in westöstlicher Richtung durch die Unterführung des Karlsfelder Bahnhofsareals inklusive der Bahnsteige sowie der Bereich, welcher durch den Zubringerweg in ihrem parallelen Verlauf zur Bahnlinie, beginnend vom Kreuzungspunkt Wehrstaudenstraße in nordsüdlicher Richtung bis zur Landkreisgrenze Dachau / München, umfasst ist.

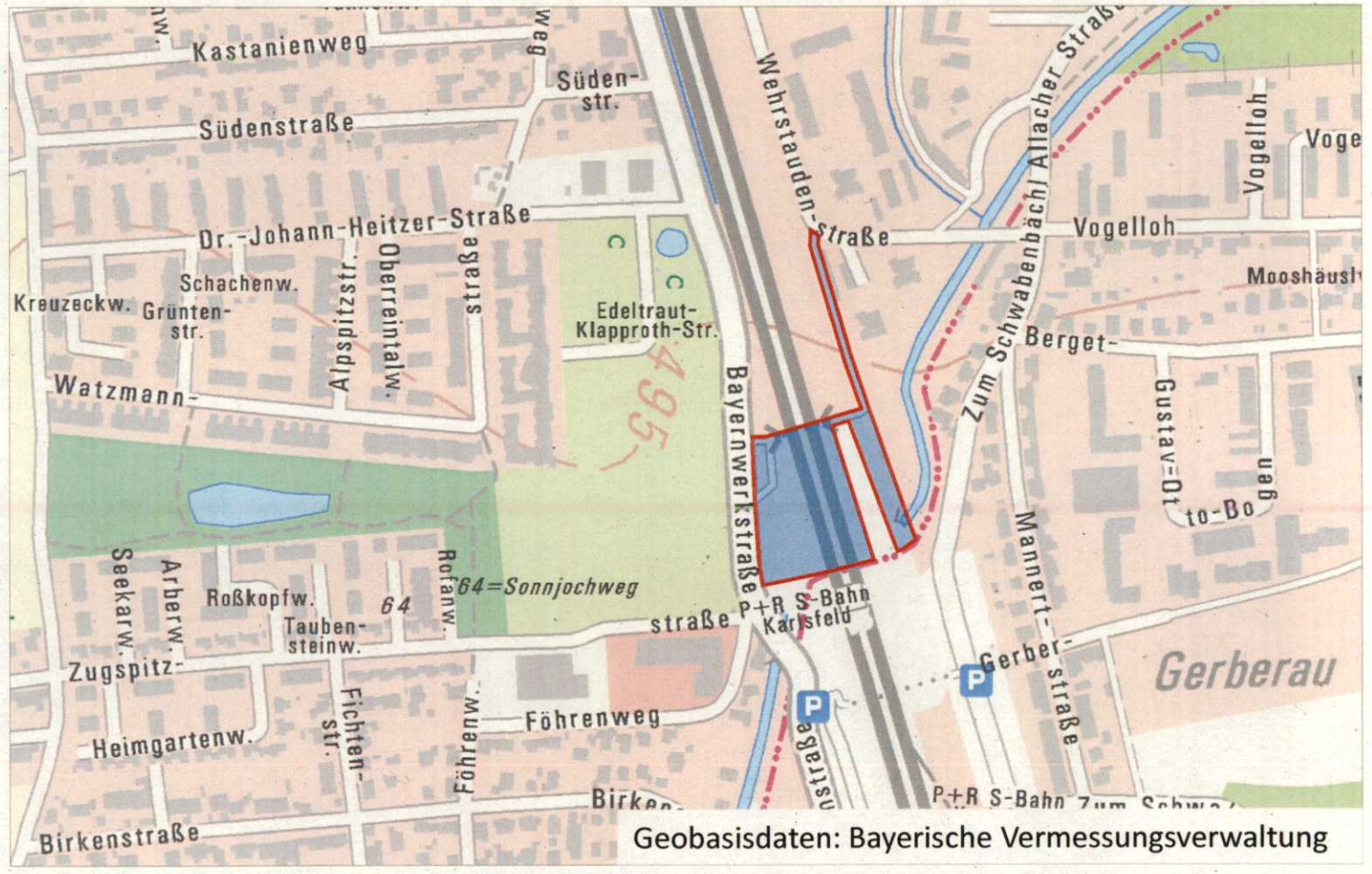

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

Gemeinde Karlsfeld

Areal Parkplatz an der Hochstraße

Der Parkplatzbereich, welcher durch den parallelen Verlauf der Hochstraße im Osten und der Liegewiese des Karlsfelder Sees im Westen auf Höhe der Kreuzungspunkte Osten- und Veilchenstraße, umfasst ist.